

Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)

Protokoll der Sitzung des Fachgremiums MaRisk (FG MaRisk) am 17. Juni 2024 in Frankfurt am Main

1. Begrüßung

Nach der Begrüßung gibt die Aufsicht einen kurzen Überblick über die Themen, die in der Sitzung behandelt werden.

Tagesordnungspunkt 2. Update zur Less Significant Institutions (LSI) Supervisory Review and Evaluation Process (SREP) Methodik (Pillar 2 Requirement (P2R) und Leverage Ratio P2R (P2R-LR) für LSIs)

Die Aufsicht führt entlang des Foliensatzes durch die Themen P2R-LR und P2R. Hinsichtlich der Pillar 2 Guidance (P2G) und Leverage Ratio Pillar 2 Guidance (P2G-LR) wird auf eine spätere Kommunikation nach Abschluss des Stresstests verwiesen. Eine mögliche P2R-LR wird in 2024 erstmals festgesetzt. Grundsätzlich werden nur die Institute einen Bescheid erhalten, für welche ein Kapitalzuschlag aufgrund nicht bzw. nicht hinreichend in der Säule 1 abgedeckter Risiken einer übermäßigen Verschuldung vorliegt. Der aufsichtliche Bewertungsprozess erfolgt entlang der zentralen Risikotreiber entsprechend der Single Supervisory Mechanism (SSM) Vorgaben in einem ersten Schritt auf Basis von Risikoindikatoren entlang des Meldewesens und in einem zweiten Schritt durch eine vertiefte aufsichtliche Bewertung unter Hinzuziehen ggf. weiterer Informationen. Im Vergleich zur Risk Weighted Asses (RWA) basierten P2R ist mit einem deutlich geringeren Zuschlag zu rechnen, welcher auf Basis der bisherigen Datenlage nur für sehr wenige Institute festgesetzt werden wird. Bezüglich des Teilzuschlags hinsichtlich der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch der RWA-basierten P2R wird das bisherige Vorgehen inkl. der Schwellen und Zuschlagsmatrix für 2024 beibehalten. Eine Anpassung ist aufgrund der Änderung der Datenbasis für 2025 vorgesehen. Aufgrund der nunmehr erfolgten vollständigen Umstellung der Risikotragfähigkeitskonzepte auf die ökonomische Perspektive wurde die Zuschlagsmatrix für den P2R-Teilzuschlag zu weiteren wesentlichen Risiken neu kalibriert, mit der Folge, dass die Zuschlagshöhen innerhalb der Matrix gesenkt wurden. Es wird keine Verschiebung der Bucketgrenzen und keinen Konversionsfaktor geben. Die Matrix wird nach Abschluss des Entscheidungsprozesses veröffentlicht werden. Aufsichtlich wird das Ziel verfolgt, dass die Kapitalzuschläge entsprechend den Vorgaben in den SREP-Leitlinien der European Banking Authority (EBA) die – teilweise erstmals in der ökonomischen Perspektive erfassten – Risiken abdeckt und gleichzeitig einem starken Anstieg der Zuschläge nur durch Umstellung der Risikotragfähigkeits-Konzepte (RTF) (bspw. wegen einem höheren Konfidenzniveau) entgegenwirkt. Eine Neufestsetzung auf Basis der neuen Matrix erfolgt entlang des jeweiligen SREP-Zyklus.

Tagesordnungspunkt 3 und 4: Besprechung von Auslegungsfragen zur 7. MaRisk-Novelle

Vortaxe/ Wertindikation

Eine Vertreterin der Aufsicht führt anhand der Präsentation in das Thema ein und erklärt, dass der Tagesordnungspunkt auf die Ergebnisse des Targeted Reviews on Residential Real Estate (TR RRE) der Europäischen Zentralbank (EZB) zurückgehe. Der TR RRE widmete sich der Analyse des SSM zur Umsetzung aufsichtlicher Anforderungen zur Vergabe von Wohnimmobilienkrediten und good/ bad practices europäischer Institute. Die Analyse des SSM umfasste ca. 30 europäische Institute, darunter sieben deutsche bedeutende Institute (SIs). Schwerpunkt der Untersuchung war die Umsetzung der Vorgaben der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung. Die Aufsicht geht auf die Ergebnisse im Bereich der Sicherheitenbewertung mit Bezug zur Kreditvergabe ein. Die Aufsicht informiert die Kreditwirtschaft, dass die EZB bei manchen deutschen Instituten den Prozess der Bewertung von

Wohnimmobilien auf Basis sogenannter Vortaxen bemängelt hat. Im Kreditprozess dienen diese „Vortaxe-Werte“ als erste Indikation für den Sicherheitenwert und werden in der Regel im Rahmen einer (teil-)automatisierten Sicherheitenbewertung ermittelt. Die aufsichtlich geforderte Sicherheitenbewertung (in der Regel inklusive Besichtigung) erfolgt erst nach der Kreditvergabe. Die Aufsicht führt weiter aus, dass im Rahmen dieser Analyse aufgefallen sei, dass die Personen, die eine Wertindikation vornehmen (in der Regel Marktmitarbeiter) nicht immer über ausreichende Qualifikationen auf diesem Gebiet verfügen und die Unabhängigkeit dieser Personen von der Kreditvergabe (vergleiche BTO 1.2 Tz. 3 MaRisk) nicht immer sichergestellt sei. Insgesamt bewertete die EZB das Vorgehen bei betroffenen Instituten als nicht im Einklang mit den Vorgaben der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (Textziffern 209 und 210) und beauftragte die Institute entsprechend mit der Anpassung der Prozesse. In diesem Zusammenhang wird diskutiert, wie diese Vorgaben der EBA-Leitlinien in Verbindung mit den MaRisk in der Praxis in den LSI-Instituten umgesetzt werden. Die Diskussion ergibt, dass das Verfahren zur Ermittlung der Vortaxe eine gängige Praxis bei den Instituten ist und dieses bisher grundsätzlich aufsichtlich akzeptiert und prüferisch nur im Hinblick auf Mängel in der konkreten Verfahrensausgestaltung beanstandet wurde. Eine Vertreterin aus der Industrie bot an, der Aufsicht seitens der Deutschen Kreditwirtschaft einen Praxisüberblick zur Verfügung zu stellen. Auf Nachfrage bestätigte die Aufsicht, dass mit dem „Zeitpunkt der Kreditvergabe“ die Kreditgenehmigung gemeint sei (wie auch bereits im Vorfeld der Veröffentlichung der 7. MaRisk-Novelle im Fachgremium erörtert). Die Aufsicht wies darauf hin, dass grundsätzlich und auch aus Wettbewerbsgründen eine einheitliche Auslegung der Anforderungen im SI- und LSI-Bereich angestrebt werden müsse. Die Aufsicht wird weitere Details ausarbeiten und bei einem der nächsten FG MaRisk erneut das Thema einbringen.

Zu den seitens der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) vorab eingereichten Auslegungsfragen wird wie folgt protokolliert:

Frage / Einschätzung der DK	Bereich	Aufsichtliche Position
<p>Wie ist „auf die Institute gemeinschaftlich einen beherrschenden Einfluss ausüben können“ auszulegen?</p>	<p>Immobilien­geschäfte Allgemeiner Teil (AT) 2.3 Tz. 5 MaRisk</p>	<p>Einen beherrschenden Einfluss können Institute dann ausüben, wenn beispielsweise zwei Institute gemeinsam ein Unternehmen gründen, an dem sie jeweils zu 50 % beteiligt sind. Dies kann auch gelten, wenn an einem Unternehmen mehrere Institute beteiligt sind. Die Immobilien­geschäfte würden entsprechend in die Definition des AT 2.3 Tz. 5 MaRisk und den Anwendungskreis des Besonderen Teils Organisation (BTO) 3 MaRisk fallen.</p>
<p>Da die Immobilien­geschäfte von Tochterunternehmen grundsätzlich wie Immobilien­geschäfte des Institutes behandelt werden, werden im Umkehrschluss vom Institut an seine Tochterunternehmen vermietete Immobilien von der Anrechnung auf die Schwellenwerte ausgenommen, sofern diese Immobilien jeweils dem Geschäftsbetrieb des anmietenden Unternehmens dienen. Das Tochterunternehmen ist in diesem Fall im Interesse des Institutes mit Geschäftsaktivitäten betraut, die ansonsten vom Institut selbst ausgeführt würden. Das gilt auch umgekehrt und ebenso für Immobilien, die für diesen Zweck von einer Tochtergesellschaft an eine andere vermietet werden. Andernfalls würde mit zweierlei Maß gemessen, da die relevanten Tätigkeiten von Tochterunternehmen grundsätzlich auch den Anforderungen an das Immobilien­geschäft unterliegen.</p>	<p>Immobilien­geschäfte AT 2.3 Tz. 5 MaRisk</p> <p>Einbeziehung von Tochterunternehmen bei der Berechnung des Anteils der Eigen­nutzung</p>	<p>Das Institut hat die Anwendungsschwelle des BTO 3 MaRisk auf Basis der Immobilienbuchwerte zu berechnen und dabei die Immobilien­geschäfte der Tochterunternehmen einzubeziehen. Dabei ist bei der Berücksichtigung von gemischt genutzten Immobilien folgendes zu beachten: Die Abgrenzung zwischen einer „Rendite­Immobilie“ und einer „selbst genutzten Immobilie“ sollte anhand der genutzten Flächen erfolgen, das heißt nur Immobilien, die zu mehr als 50 % selbst genutzt werden, gelten als eigengenutzte Immobilie im Sinne des AT 2.3 Tz. 5 MaRisk und werden nicht den Immobilien­geschäften zugerechnet.</p> <p>Sobald die vermietete Immobilie an das Tochterunternehmen (zu mehr als 50 %) weder dem Geschäftsbetrieb der Tochter noch der Mutter dient, ist die Immobilie in die Anwendungsschwelle einzurechnen. Erst wenn die nach diesen Grundsätzen ermittelten Immobilien­geschäfte von Mutter und Tochter die Schwelle von 30 Mio. EUR oder 2 % der Bilanzsumme überschreiten, gelten die Anforderungen des BTO 3 MaRisk, einschließlich der Anforderung an ein zweites Votum für Immobilien­geschäfte. Erleichterungen, wie zum Beispiel eine Risikorelevanzgrenze wie im Kreditgeschäft, sind nicht vorgesehen.</p>

Frage / Einschätzung der DK	Bereich	Aufsichtliche Position
<p>Quotale Anrechnung von Immobiliengeschäften von Tochterunternehmen (Beispiel):</p> <p>Tochterunternehmen hat Immobilie in Höhe von 1 Mio. €. Die Bank ist an der Tochterunternehmung zu 70 % beteiligt. Anrechnung auf Schwelle in Höhe von 1 Mio. oder von 700 T€? Die dem Institut wirtschaftlich zuzurechnenden Immobiliengeschäfte entsprechen nur 700 T€, somit quotale Anrechnung für die Schwellenwert-Prüfung (vergleiche auch § 310 Handelsgesetzbuch (HGB)).</p>	<p>Immobiliengeschäfte BTO 3 Tz. 1 Erläuterung MaRisk</p>	<p>Neben den direkten Immobiliengeschäften eines Instituts gelten auch auf eigene Rechnung betriebene Immobiliengeschäfte von Tochterunternehmen des Instituts als Immobiliengeschäfte im Sinne des AT 2.3 Tz. 5 MaRisk, sofern die Vermögensgegenstände des Tochterunternehmens ausschließlich oder überwiegend (> 50 %) aus Immobiliengeschäften oder Beteiligungen an Immobiliengeschäften stammen und es sich um "Rendite-Immobilien" handelt. Bei dem Einbezug dieser Immobiliengeschäfte erfolgt keine anteilige Anrechnung. Der Buchwert des Immobiliengeschäfts wird in voller Höhe auf die Anwendungsschwelle angerechnet. Die Bestimmung des Schwellenwertes soll einfach und transparent erfolgen.</p> <p>Die DK hält diese Auslegung nicht für sachgerecht, da auch die Buchwerte des Instituts nur dessen wirtschaftlichem Anteil entsprechen.</p> <p>Die Aufsicht bittet, dass Institute, die nur infolge dieser Auslegung den Schwellenwert überschreiten und dies für unverhältnismäßig halten, sich unter Erläuterung der von ihnen betriebenen Immobiliengeschäfte und der von ihnen gewählten Gesellschaftsstruktur an die Aufsicht zu wenden. Anhand der Beurteilung solcher Einzelfälle könnte dann auch die Grundsatzentscheidung ggf. nochmals überprüft und im Fachgremium MaRisk erörtert werden.</p>
<p>Kann ein Geschäftsführer in einer Immobilientochter mit Vertriebsfunktion dem Bereich Marktfolge im Institut zugeordnet sein?</p> <p>Nein, da Markt (Geschäftsinitiierung) und Marktfolgetätigkeiten in einer Person vereint wären. Die Trennung Markt-Marktfolge ist primär nicht den Begriffen, sondern der Funktion nach zu beurteilen, auch bezüglich Markttätigkeiten in Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen.</p>	<p>Immobiliengeschäfte BTO 3.1 Tz. 1 MaRisk</p>	<p>Gemäß den Regelungen des BTO 3.1 Tz. 1 und Tz. 2 MaRisk i.V.m. BTO Tz. 2 und 3 MaRisk ist für die Ausgestaltung der Prozesse im Immobiliengeschäft eine klare aufbauorganisatorische Trennung der Bereiche Markt und Marktfolge bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung erforderlich. Zudem sind für die Entscheidung, ein Immobiliengeschäft einzugehen, zwei zustimmende Voten der Bereiche Markt und Marktfolge notwendig.</p> <p>Soweit ein (Markt-)Geschäftsführer der Immobilientochter zugleich im Bereich der Marktfolge des Instituts (der Mutter) in die Immobiliengeschäfte eingebunden ist und ggf. auch das Zweitvotum abgibt, wäre die Funktionstrennung Markt und Marktfolge nicht gewährleistet.</p>

Frage / Einschätzung der DK	Bereich	Aufsichtliche Position
<p>Wie sehen die Erwartungen der Aufsicht hinsichtlich der Zeitplanungen einer modelltheoretischen Quantifizierung der Environment Social Governance (ESG)-Risiken in der ökonomischen Sicht bei LSI aus? Letztlich ist am Markt wegen der fehlenden Trennschärfe noch kein Trend zur Integration von ESG-Risiken in Kreditratingverfahren zu erkennen. Auch die Validierungsanforderungen von Internal Ratings Based Approach (IRBA)-Instituten stehen integrativen Ansätzen u. E. noch entgegen. In der Regel werden ESG-Scoring-Modelle noch neben den Kreditratingverfahren entwickelt und geführt. Eine Zusammenführung der Ergebnisse im Rahmen der Risikoquantifizierung ist daher methodisch schwierig. Szenariobasierte Ansätze sind zudem in der ökonomischen Sicht nicht üblich, da mit ihnen kein Konfidenzniveau sichergestellt werden kann. Für LSI reicht in vielen Fällen eine szenariobasierte Beschäftigung mit dem Thema aus.</p>	<p>Quantifizierung von ESG-Risiken</p>	<p>Der Aufsicht ist bekannt, dass derzeit noch keine ausreichende Datengrundlage zur Verfügung steht, um ESG-Risiken verlässlich zu quantifizieren. Dies liegt zum Teil auch daran, dass in der Vergangenheit ESG-getriebene Verluste häufig noch nicht als solche in den Datenreihen kenntlich gemacht wurden. Im Wesentlichen handelt es sich aber um zukunftsgerichtete Risikofaktoren, deren volle Tragweite nicht ohne Weiteres mittels empirischer Beobachtungen zu erfassen ist.</p> <p>Szenariobasierte Ansätze sind daher auch in der ökonomischen Perspektive für die Berücksichtigung der ESG-Risikotreiber zunächst weiter anwendbar. Hierzu sollten die Annahmen jedoch zunehmend mit dem 99,9 % Quantil vergleichbar werden (Stichwort: Blick nach vorne) Zu IRB-Ansätzen: ESG-Risiken sind nach den allgemeinen Regeln für die Schätzung der Risikoparameter zu berücksichtigen. Soweit sich die ESG-Risiken noch nicht in den Daten niederschlagen, können sie ferner durch Experten-basierte Anpassung der Schätzwerte (im Rahmen der geltenden Regelungen zu Overruling) berücksichtigt werden. Die Aufsicht erwartet in diesem Fall jedoch eine gesonderte Kategorisierung und Auswertung von ESG-induzierten Überschreibungen zum mittelfristigen Aufbau einer validen Datenbasis. Liegen keine belastbaren quantitativen Daten vor, so kann in einem Übergangszeitraum eine qualitative Berücksichtigung als ausreichend angesehen werden. Ebenso kommen konservative Risikoaufschläge in Betracht. Analoge Überlegungen gelten für die Risikoquantifizierung unter Säule 2.</p>

Frage / Einschätzung der DK	Bereich	Aufsichtliche Position
<p>Wie kann die Anforderung zum angemessenen langen, über den regulären Risikobetrachtungshorizont hinausgehenden Zeitraum umgesetzt werden? Wir verstehen die Erläuterungen so, dass für den über den regulären Risikobetrachtungshorizont hinausgehenden Zeitraum auf einzelne Risikoarten beschränkte Sensitivitätsanalysen ausreichend sind. Ein risikoartenübergreifender Stresstest inklusive Quantifizierung der (langfristigen) Effekte auf alle Risikoarten ist nicht erforderlich. Eine qualitative Auseinandersetzung mit den langfristigen ESG-Risiken ist ausreichend für Risikoarten, welche (a) eine geringe Auswirkung auf das Risikoprofil der Bank haben oder (b) für die keine wesentlichen Auswirkungen von ESG-Risiken erwartet werden (bspw. allgemeines Zinsänderungsrisiko). Eine qualitative Auseinandersetzung hilft dort auch, Scheingenauigkeit zu vermeiden. Unwesentliche Risikoarten müssen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.</p>	<p>Stresstest für ESG-Risiken AT 4.3.3 Tz. 1 Erläuterung MaRisk</p>	<p>Die Aufsicht bestätigt, dass für die Risikobetrachtung in dem über den regulären Risikobetrachtungshorizont hinausgehenden Zeitraum beispielsweise auf einzelne Risikoarten beschränkte Sensitivitätsanalysen ausreichen können.</p> <p>Grundsätzlich gilt Methodenfreiheit. Die Aufsicht fordert aber von den Instituten mit der Zeit, sich auch quantitativ mit dem Thema ESG auseinanderzusetzen. Sollte lediglich eine qualitative Betrachtung erfolgen, so hat das Institut dies gut zu begründen (und dabei auch den Zeitraum seit der Geltung der diesbezüglichen MaRisk-Regelungen einzubeziehen).</p>
<p>In der Praxis stellen sich Fragen zur Einordnung / Abgrenzung von Modellen im Sinne des AT 4.3.5. Können dazu ergänzende Hinweise gegeben werden? Für die Anwendbarkeit der zusätzlichen MaRisk-Vorgaben sollte im Wesentlichen relevant sein, ob mithilfe mathematisch-statistischer Verfahren Schätzwerte ermittelt werden, die im Institut maßgeblich für die Entscheidungsfindung bzw. Prozesssteuerung eingesetzt werden. Nicht jegliche Ermittlung oder Zulieferung von (Markt-)Daten / Kennzahlen, in die eine mathematische oder statistische Rechenoperation eingeflossen ist, muss als Modell eingestuft werden (dort können allerdings Anforderungen gemäß AT 4.3.2, BT 3 und ggf. AT 4.1 Tz. 9 greifen).</p>	<p>Modelle AT 4.3.5 Tz. 1 Erläuterung MaRisk</p>	<p>Auch wenn nicht alle Anwendungen unter Verwendung mathematisch-statistischer Verfahren den Anforderungen des AT 4.3.5 MaRisk unterliegen, ist es zurzeit mangels empirischer Erhebungen nicht möglich, allgemeine Ausschlusskriterien für bestimmte Verfahrenstypen aufzustellen. Vielmehr sollten Institute Kriterien entwickeln, welche Modelle der Säule 2 unter die Anwendung von AT 4.3.5 MaRisk fallen. Da die Anforderungen des AT 4.3.5 MaRisk mit der Komplexität des zugrundeliegenden Modells steigen, können bei einfachen mathematisch-statistischen Verfahren die Anforderungen entsprechend AT 4.3.5 MaRisk mit geringerem Aufwand durch die Institute umgesetzt werden.</p>

Frage / Einschätzung der DK	Bereich	Aufsichtliche Position
<p>Wie soll mit Modellen umgegangen werden, deren Ergebnisse ein Institut sowohl für Säule 1- (Capital Requirements Regulation (CRR)) als auch für Säule 2-Zwecke einsetzt (betrifft insbesondere Rating-/Scoringverfahren in IRB-Instituten)? Da die Anforderungen bzw. Zulassungsvoraussetzungen für interne Modelle gemäß CRR konkreter und weitgehender sind als in den MaRisk, sollte die Ausnahme in den Erläuterungen zur Textziffer 1 bei aufsichtlich genehmigten CRR-Modellen greifen und für MaRisk-Zwecke keine zusätzlichen Prüfungen oder Dokumentationen erforderlich sein.</p>	<p>Modelle AT 4.3.5 Tz. 1 Erläuterung MaRisk</p>	<p>Die Verwendung eines in der Säule 1 verwendeten Modells für Säule 2 ist in jedem Fall abhängig vom Anwendungsfall. Wenn es eine Abweichung im Anwendungsfall gibt, kann sich beispielsweise die Komplexität oder das Risiko des Modells erhöhen, was im Rahmen der Anforderungen an Säule 2-Modelle ggf. gesondert geprüft werden muss. Darüber hinaus müssen laut EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung Säule 2 Modelle im Bereich der Kreditvergabe zusätzlich bestehende Vorschriften (etwa für Verbraucherschutz) einhalten.</p>
<p>Gemäß Tz. 58 Buchstabe b Nummer i der EBA-Leitlinien müssen die Institute bei einer Kreditvergabe an Unternehmen Informationen über die klimabezogenen bzw. ökologischen oder anderweitig nachhaltigen Geschäftsziele der Kreditnehmer einholen. Dabei handelt es sich um jene Geschäftsziele, die direkt mit der finanzierten Tätigkeit verbunden sind. Es geht darum, ob die gewährten Kredite in ökologisch nachhaltige Tätigkeiten fließen. Eine Beschäftigung mit den allgemeinen Geschäftszielen der Unternehmen würde deutlich zu weit führen und wäre nicht praktikabel.</p>	<p>Ökologisch nachhaltige Kreditvergabe BTO 1.2 Tz. 1 Erläuterung MaRisk</p>	<p>Die Aufsicht teilt die Auslegung, dass es bei Punkt 58.b.i der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung nur um diejenigen Geschäftsziele gehen kann, die direkt mit der finanzierten Tätigkeit verbunden sind. Dies ergibt sich aus Punkt 58.b, wonach Institute Sorge tragen sollen, dass die Mittel aus ökologisch nachhaltigen Kreditfazilitäten auch tatsächlich für ökologisch nachhaltige Aktivitäten der Kreditnehmer verwendet werden.</p>
<p>Ist die Unternehmens-Segmentierung gemäß EBA-Leitlinien (Kommissions-Empfehlung vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen) zwingend? Die in den Instituten bestehenden Kundensegmentierungen haben bislang eine angemessene, für die jeweiligen Geschäftsaktivitäten passende Differenzierung der Prozesse ermöglicht und sollten nicht nur angepasst werden müssen, um den Kriterien der Europäischen Union (EU)-Definition 1:1 zu entsprechen. Kreditinstitute sollten sich bei der Gestaltung ihrer Kreditvergabeprozesse an den EU-Segmenten orientieren, soweit möglich und sinnvoll. Es können jedoch auch anderweitige Segmentierungskriterien zum Tragen kommen, wenn diese geeigneter für das individuelle Kreditportfolio eines Instituts erscheinen und mit den Abweichungen keine Standards unterlaufen werden.</p>	<p>Differenzierte Kreditvergabeprozesse / Kundensegmente BTO 1.2.1 Tz. 1 Erläuterung MaRisk</p>	<p>Einheitliche Definitionen der Abgrenzung der verschiedenen Größenklassen von Unternehmen sind auf europäischer Ebene im Hinblick auf einen einheitlichen Finanzmarkt sinnvoll und notwendig. In Anwendung des Proportionalitätsprinzips in den MaRisk ist allerdings im nicht-risikorelevanten Bereich die Fortführung vereinfachter Verfahren der Risikoklassifizierung zugelassen, die sich auch auf institutsspezifische Kundensegmentierungen stützen kann.</p>

Frage / Einschätzung der DK	Bereich	Aufsichtliche Position
<p>Wie können / sollen Kreditinstitute mit den Ergebnissen von Sensitivitätsanalysen umgehen? Sensitivitätsanalysen stellen eine Art adverses Szenario oder Stresstest für die Beurteilung der Rückzahlungsfähigkeit des Kreditnehmers dar. Sie können eine genauere Risikoeinschätzung des Instituts unterstützen. Je nach Schwere und (Un-) Wahrscheinlichkeit der angenommenen adversen Ereignisse oder Entwicklungen muss eine rechnerisch ggf. nicht mehr gegebene Kapitaldienstfähigkeit nicht zu einer ablehnenden Kreditentscheidung führen. Hierfür sollte eine Würdigung aller individuellen Gegebenheiten erfolgen.</p>	<p>Kreditvergabeprozesse / Sensitivitätsanalysen BTO 1.2.1 Tz. 1 Erläuterung MaRisk</p>	<p>Sensitivitätsanalysen sollen den Instituten eine genauere Risikoeinschätzung unter Würdigung aller individuellen Gegebenheiten eines Kreditnehmers ermöglichen. Eine rechnerisch ggf. nicht mehr gegebene Kapitaldienstfähigkeit in einem adversen Szenario muss allerdings nicht in einer ablehnenden Kreditentscheidung münden (soweit die Kapitaldienstfähigkeit unter Normalbedingungen angenommen werden kann).</p>
<p>Worauf bezieht sich die Unabhängigkeit des Sachverständigen für den Geschäftsplan? Die entsprechende Anforderung bezieht sich nur auf die Unabhängigkeit vom Kreditnehmer, nicht auf den Kreditprozess, weil die Würdigung des Geschäftsplans durch Kreditexperten des Instituts klassischer Bestandteil der Kreditwürdigkeitsprüfung ist.</p>	<p>Kreditvergabeprozesse BTO 1.2.1 Tz. 1 Erläuterung MaRisk und Abschnitte 5.2.8, 5.2.10 und 5.2.11 der EBA/GL/2020/06</p>	<p>Bei der "Unabhängigkeit" geht es um die Unabhängigkeit vom Kreditnehmer (der genannte Sachverständige ist ein Experte, der keine persönliche Beziehung zum Kreditnehmer hat) bzw. Unabhängigkeit vom Projekt/ Objekt et cetera (keine Beteiligung/ Einbindung). Die Aufsicht erwartet, dass diese Person/ Experte über die entsprechende Qualifikation und Erfahrung verfügt, um den Geschäftsplan angemessen beurteilen zu können.</p>
<p>EZB-Leitfaden Leveraged Transactions: „loans where the own consolidated exposure of the credit institution is below €5 million“. Worauf bezieht sich "consolidated"? Das "consolidated" bezieht sich nicht auf den Kreditnehmer, sondern darauf, dass im Falle einer Institutsgruppe die Kreditvergabe über die gesamte Gruppe hinweg zusammenzufassen ist.</p>	<p>Gehebelte Transaktionen AT 4.2 Tz. 1 Erläuterung MaRisk i. V. m. Abschnitt 4.3.2 der EBA/GL/2020/06</p>	<p>Zunächst bezieht sich der Term „consolidated“ auf die Zusammenfassung auf Gruppenebene. Aber auch die Kreditvergabe auf Einzelinstitutsebene für dasselbe Projekt / denselben Finanzierungszweck einer Kreditnehmereinheit ist aggregiert zu betrachten.</p>

Frage / Einschätzung der DK	Bereich	Aufsichtliche Position
<p>Welche proportionalen Erleichterungen sind bei der Bewertung beweglicher Vermögenswerte möglich? Gemäß Textziffer 216 der EBA/GL/2020/06 und in Auslegung des Proportionalitätsprinzips können je nach Art und Komplexität der Sicherheit bis zu bestimmten Schwellenwerten auch vereinfachte Bewertungsverfahren zulässig sein, die keinen Einsatz unabhängiger Sachverständiger erfordern. Dabei sollten mindestens Lösungen vergleichbar zur Kleindarlebensregelung möglich sein. Ein Ansatz von Mobilien-Sicherheiten im kleinteiligen Kreditgeschäft (unter anderem Gewerbekunden) wäre ansonsten nicht mehr darstellbar. Das kann sich unter anderem auch auf das Fördergeschäft auswirken, weil diese Sicherheiten im Zweifel gar nicht mehr bewertet werden und die Kreditnehmer damit zwangsläufig schlechtere Konditionen erhalten. Im Rahmen proportionaler Umsetzungen können neben Indizes und statistischen Modellen (vergleiche Textziffer 215 der EBA-Leitlinien) bspw. auch Abschlagsverfahren eingesetzt werden, wenn diese angemessen konservativ sind und das Institut grundsätzlich von einer Verwertbarkeit der entsprechenden Sicherheiten ausgehen kann.</p>	<p>Bewertung beweglicher Vermögenswerte BTO 1.2 Tz. 3 inklusive Erläuterung BTO 1.2.1 Tz. 2 Erläuterung MaRisk Abschnitt 7.1.2 der EBA/GL/2020/06</p>	<p>Gemäß Textziffer 216 der EBA/GL/2020/06 in Verbindung mit BTO 1.2.1 Tz. 2 MaRisk kann das Institut selbst festlegen, welche als Sicherheit dienenden beweglichen Vermögenswerte eine Einzelbewertung durch einen unabhängigen und ausreichend qualifizierten Sachverständigen erfordern und welche Bewertungsmethoden / Ansätze zu nutzen sind. Die Kriterien zur Festlegung, ob eine Einzelbewertung notwendig ist oder nicht, sind nachvollziehbar und plausibel herzuleiten und sollen dem Risiko aus dem zugrundeliegenden Kreditengagement und / oder dem beweglichen Vermögensgegenstand entsprechen. Vor diesem Hintergrund können vereinfachte Verfahren, wie das genannte Abschlagsverfahren, ohne Einsatz eines Sachverständigen eingesetzt werden, sofern die Angemessenheit der Verfahren plausibel begründet wird.</p>

Frage / Einschätzung der DK	Bereich	Aufsichtliche Position
<p>Unabhängigkeit des Sachverständigen bei der Sicherheitenbewertung: Genügt die Unabhängigkeit von der jeweiligen Kreditvergabe / -entscheidung? Die Formulierung in den MaRisk (grundsätzlich Unabhängigkeit vom gesamten Kreditvergabeprozess und der Kreditbearbeitung) erscheint strenger als die der EBA-Leitlinien. In Textziffer 231 d) wird nur die Kreditvergabeentscheidung genannt, Textziffer 234 a) bezieht die Unabhängigkeitsanforderung auf die Bearbeitung des einzelnen Kredits und die entsprechende Immobiliensicherheit.</p>	<p>Bewertung Immobilien / bewegliche Vermögenswerte BTO 1.2 Textziffer 3 inklusive Erläuterung MaRisk Abschnitt 7.3 der EBA/GL/2020/06</p>	<p>Die Anforderungen in den MaRisk sind vom Regelungsgehalt und der Intention der Anforderungen deckungsgleich mit den EBA-Leitlinien. Nach BTO 1.2 Tz 3 MaRisk dürfen die mit der Wertermittlung betrauten Sachverständigen nicht in den Kreditvergabeprozess und in die Kreditbearbeitung eingebunden sein. In den Erläuterungen zu Textziffer 3 wird auf die Anforderungen von Abschnitt 7.3 (Kriterien für Sachverständige) verwiesen. Nach der dortigen Ziffer 234 Buchstabe a) dürfen die Sachverständigen nicht am Darlehensantrag, der Bewertung, Kreditvergabeentscheidung oder Verwaltung beteiligt sein. Auch nach dem Wortlaut der EBA-Leitlinien dürfen die Sachverständigen grundsätzlich nicht in die Kreditvergabe inklusive Entscheidung involviert sein.</p> <p>In den Erläuterungen zu BTO 1.2 Tz 3 MaRisk wird überdies im Hinblick auf eine proportionale Anwendung klargestellt, dass bei Instituten, bei denen eine separate Einheit für interne Sachverständige als unverhältnismäßig gelten kann, die jeweiligen Personen mit der Kreditbearbeitung anderer Engagements befasst sein dürfen, sofern sie für die Fälle, die sie bearbeiten, keine Wertermittlungen erstellen. Grundsätzlich reicht in solchen Fällen somit die Unabhängigkeit von der jeweiligen (Einzel-)Kreditentscheidung.</p> <p>In diesem Zusammenhang merkt eine Vertreterin der Kreditwirtschaft an, dass die MaRisk-Anforderung so verstanden werden kann, dass eine Einrichtung einer separaten Einheit für interne Sachverständige der Regelfall sei, was laut EBA-Leitlinien aber nicht erforderlich sei. Dort werde lediglich eine Unabhängigkeit von der jeweiligen Kreditvergabe/-entscheidung gefordert. Die Aufsicht erläutert, dass die Institute die Einrichtung einer separaten Einheit anhand der Verhältnismäßigkeit prüfen können.</p>

Frage / Einschätzung der DK	Bereich	Aufsichtliche Position
<p>Welche proportionalen Erleichterungen sind bei beweglichen Vermögenswerten im Rahmen der Kreditweiterbearbeitung möglich? Für Mobilien-Sicherheiten unterhalb bestimmter Schwellenwerte (vergleiche Textziffer 216 der EBA/GL/2020/06) sollte es anstelle von Einzelüberprüfungen und individuellen Neubewertungen durch Sachverständige zulässig sein, pauschalisierte regelmäßige Herabschreibungen der Sicherheitenwerte vorzunehmen (beispielsweise in Anlehnung an handelsrechtliche Abschreibungssätze). Ein Ansatz von Mobilien-Sicherheiten im kleinteiligen Kreditgeschäft (Gewerbekunden und Ähnliche) wäre mangels geeigneter statistischer Überwachungsverfahren ansonsten kaum noch darstellbar.</p>	<p>Wertüberwachung beweglicher Vermögenswerte BTO 1.2.2 Textziffer 3 Erläuterung MaRisk</p>	<p>Für die Überprüfung und Neubewertung von Mobilien-Sicherheiten gem. BTO 1.2.2 Textziffer 3 MaRisk sind die Anforderungen der EBA/GL/2020/06 Abschnitt 7.2.2 (Textziffern 227-230) zu beachten. Gemäß Textziffer 227 kann eine Neubewertung der als Sicherheit dienenden beweglichen Vermögenswerte durch Sachverständige, statistische Modelle und Indizes erfolgen. Dazu muss ein Institut gemäß Textziffer 228 in seinen Strategien und Verfahren festlegen, wann ein Sachverständiger oder statistische Modelle verwendet werden sollen. Für eine auf statistischen Modellen oder Indizes basierende Neubewertung haben die Institute gemäß Textziffer 230 über angemessene IT-Verfahren, -Systeme und -Kompetenzen sowie über eine geeignete Datenbasis zu verfügen. Eine Neubewertung von Mobilien-Sicherheiten auf Basis eines auf Abschreibungen basierenden statistischen Ansatzes sollte daher innerhalb der vom Institut in seinen Strategien und Verfahren festgelegten internen Schwellenwerte und Limite möglich sein.</p>

Frage / Einschätzung der DK	Bereich	Aufsichtliche Position
<p>Gemäß den aktuellen aufsichtlichen Erwartungen sollen adverse Szenarien in der Kapitalplanung einen „spürbaren Einfluss“ auf die zukünftige Kapitalausstattung/-planung des Instituts entfalten. Wie kann dies sinnvoll ausgelegt werden? Die Auslegung von Textziffer 35 des RTF-Leitfadens führt dazu, dass besser kapitalisierte Institute schwerwiegendere adverse Szenarien rechnen müssen als schlechter kapitalisierte Institute - was wenig sinnvoll erscheint:</p> <ul style="list-style-type: none"> - unrealistische Szenarien sowie fragliche Abgrenzung zu inversen Stresstests bei gut kapitalisierten Instituten - Steuerungsmaßnahmen bei weniger gut kapitalisierten Instituten (zum Beispiel Aufnahme neues Kapital) führen zu schwereren Szenarien, somit rechnerisch keine Verbesserung - erschwerte Vergleichbarkeit und zentrale Unterstützungsmöglichkeiten bei verbundangehörigen Instituten <p>Sinnvoller wären aus ökonomischen Überlegungen abgeleitete, plausible und für das eigene Geschäftsmodell relevante Szenarien.</p>	<p>Risikotragfähigkeit / normative Perspektive</p> <p>AT 4.1 Tz. 11 MaRisk in Verbindung mit Textziffer 35 des aufsichtlichen RTF-Leitfadens</p>	<p>Die Qualität und Eignung von adversen Szenarien wird die Aufsicht nicht durch eine vereinfachte Betrachtung ausschließlich an der Auswirkung auf die Kapitalquoten beurteilen. Vielmehr wird die aufsichtliche Überprüfung der institutsindividuellen Szenarien im ersten Schritt die Auswahl und die Ausprägung der Parameter bewerten. Soweit ein adverses Szenario bei den Parametern ausreichend strenge Annahmen trifft und hohe Veränderungen annimmt (zum Beispiel Rückgang des Bruttoinlandsprodukts (BIP); Veränderung von Zinssätzen, Währungsrelationen, Assetpreisen), wird sich dies in der Regel auch ausreichend stark auf die Kapitalquoten auswirken. Bei sehr gut kapitalisierten Instituten wird ein vergleichbar parametrisiertes Szenario zu geringeren Auswirkungen führen als bei schwach kapitalisierten Instituten. Bei solchen Instituten werden die für den inversen Stresstest gewählten Parameter folglich noch ungünstigere Ausprägungen aufweisen als das gewählte adverse Szenario. Die Vergleichbarkeit des adversen Szenarios in seinen Auswirkungen zwischen Instituten oder auf Ebene der Verbünde ist indes nicht Ziel aufsichtlicher Anforderungen. Aufsichtlicher Fokus ist stets die institutsindividuelle Passgenauigkeit.</p>

Frage / Einschätzung der DK	Bereich	Aufsichtliche Position
<p>Wir bitten um Klärung (ggf. in Abstimmung mit dem Fachgremium Liquidität), wie die Einlagefazilität gemäß den MaRisk einzuordnen ist. Umbuchungen von oder zur Einlagefazilität sind als Handelsgeschäfte (Geldmarktgeschäfte) einzuordnen, wobei jedoch eine stark vereinfachte Umsetzung des BTO 2 MaRisk erfolgen kann (u. a. keine Marktgerechtigkeitsprüfung). Eine Einordnung der Einlagefazilität als Kreditgeschäft ist nicht erforderlich, auch wenn Zentralnotenbanken-Guthaben in § 19 Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG) aufgelistet werden. Sachlich sinnvoll wäre die Einordnung hier allerdings nicht, da kein Adressenausfallrisiko vorliegt und eine Anwendung der Anforderungen des BTO 1 insofern nicht sinnvoll ist. Die Definition in AT 2.3 Textziffer 1 MaRisk enthält den Einschub „grundsätzlich“, was begründete Ausnahmen zulässt.</p>	<p>Einlagefazilität</p>	<p>Die Zuordnung von Geldmarktgeschäft bzw. Geldmarktinstrumenten als Handelsgeschäfte im Sinne der MaRisk erfolgt auf Basis des AT 2.3 Textziffer 3 MaRisk; dieser verweist seit der 6. MaRisk-Novelle in 2021 explizit auf die Definition von Finanzinstrumenten gemäß § 1 Absatz. 11 KWG, welche die BaFin in ihrem Merkblatt konkretisiert hat. Im Abschnitt zu Geldmarktinstrumenten ist hier ausgeführt: „Tagesgelder, Termingelder und Sparbriefe mit Ursprungslaufzeiten von bis zu 397 Tagen sind Geldmarktinstrumente, wenn sie für den Handel ausgelegt sind.“ Der Konditionalsatz „wenn sie für den Handel ausgelegt sind“ beschreibt allgemeine Voraussetzungen für die Einstufung eines Instruments als Finanzinstrument, nämlich die Standardisierung und die Handelbarkeit. Bei Übernachteeinlagen / der Einlagefazilität der Deutschen Bundesbank handelt es sich regelmäßig um Einlagen, bei denen nicht ersichtlich ist, dass sie standardisiert oder handelbar sind, sodass sie entsprechend nicht unter den Begriff des Geldmarktinstrumentes auf Basis des Merkblattes fallen und in der Folge auch nicht als Handelsgeschäfts im Sinne der MaRisk gelten. Vielmehr sind sie gemäß AT 2.3 Textziffer 1 MaRisk als Kreditgeschäfte einzustufen und Risiken auf Basis der damit verbundenen Regelungen entsprechend im Risikomanagement der Institute zu berücksichtigen. In welchem Umfang und auf welche Weise bestimmte Anforderungen von BTO 1 umgesetzt werden müssen, kann bei Bedarf nochmal besprochen werden.</p>

Nachtrag zur Auslegungsfrage zur Einlagefazilität:

Die geldpolitischen Operationen in Form von Pensionsgeschäften, das heißt Beschaffung von Refinanzierungsmitteln durch zum Beispiel Stellung von Wertpapiersicherheiten, fallen im Gegensatz zur Einlagefazilität unter die Definition eines Finanzinstrumentes im Sinne des § 1 Absatz 11 KWG und damit auch unter den Begriff der Handelsgeschäfte der MaRisk. Sie können laut Merkblatt der BaFin sowohl als Geldmarktinstrumente als auch aufgrund ihrer Termingeschäftskomponente als Derivate angesehen werden. Der AT 2.3. Textziffer 3 MaRisk bezieht Pensionsgeschäfte entsprechend explizit in den Anwendungskreis der Handelsgeschäfte ein. Die Anforderungen an die Prozesse zum Handelsgeschäft, vor allem BTO 2 MaRisk, sind somit von den Instituten zu beachten.

Tagesordnungspunkt 5: Sonstiges

Auf Nachfrage der Kreditwirtschaft zur Zukunft der MaRisk stellt die Aufsicht klar, dass die gleiche Vorgehensweise bei kommenden Novellen wie zuletzt bei der 7. und 8. Novelle vorgesehen ist, das heißt Verweise auf die EBA-Leitlinien werden, wo es als sinnvoll erachtet wird, weiterhin verwendet; andernfalls kann auch auf das Instrument von Texteingfügungen zurückgegriffen werden.

Die DK hat folgende weitere Themen zur Diskussion gestellt:

- Gefahr einer Reduzierung des Proportionalitätskonzepts auf den Small and Non Complex Institutions (SNCI)-Status

Position Aufsicht: In den einzelnen Abschnitten der MaRisk sind die Regelungen zur Anwendung des Proportionalitätsprinzips noch nicht anhand des SNCI-Status getroffen worden. Es gibt daher in den MaRisk eine wesentlich stärker differenzierte Abschichtung des Proportionalitätsprinzips, insbesondere auch zahlreiche Regelungen für sehr kleine Institute (im Vergleich zu nur kleinen oder zu den auch mittelgroßen SNCIs). Manche Regelungen knüpfen die Proportionalität an das Geschäftsmodell bzw. die geschäftliche Ausrichtung, andere Regelungen wiederum, bei denen es um Funktionstrennung und die Verteilung der internen Kontrollfunktionen und Beauftragten auf die Geschäftsbereiche / Vorstandsdezernate geht, naheliegender Weise an die Anzahl der Geschäftsleiter (in deren Bereiche diese Funktionen anzusiedeln sind).

- Update zur geplanten Überarbeitung der LSI-SREP-Methodik (Kapitalzuschläge / P2R)

Die Aufsicht hat eine Änderung der Zuschlagshöhen angekündigt und eine Veröffentlichung der neuen Buckets für August in Aussicht gestellt (siehe auch Tagesordnungspunkt 2). Dabei hat die Aufsicht die Notwendigkeit hervorgehoben, dass der SREP-Zuschlag auch die erstmals in der ökonomischen Perspektive erfassten Risiken abdeckt. Da insgesamt keine dramatische Erhöhung der Risikolage erkannt wird, werden die Zuschlagshöhen herunterkalibriert.

- Vermeidung überhöhter Kapitalzuschläge durch die Überlappung von CRR-III-Einführung und LSI-SREP in 2025

Auch die Aufsicht wird bestrebt sein, eine Antragsflut betreffend Neufestsetzung wegen erheblicher Änderungen von Risikowerten zwischen zwei Quartalen zu vermeiden. Dies betrifft voraussichtlich den Säule 1 / Säule 2-Abgleich beim Marktrisiko. Insofern muss auch noch abgewartet werden, wann die erhebliche Steigerung der Marktrisikowerte nach voller / weitgehender Anwendung des Fundamental Review of the Trading Book (FRTB) zu erwarten steht. Bei anderen Risikoarten (vor allem OpRisk) ist die Änderung bereits 2025 relevant. Dann könnte die Lösung für den betreffenden SREP-Zyklus (2025 oder 2026) darin bestehen, hinsichtlich der Säule 1-Daten statt der Jahresendwerte die Werte zum 31.03. heranzuziehen. Die Aufsicht wird prüfen wie dies pragmatisch und aufwandsarm realisiert werden kann und dazu im nächsten Fachgremium MaRisk kommunizieren.

- Methodik zur Festlegung der Eigenmittelempfehlungen auf Basis des LSI-Stresstests 2024

Auswirkungen/Ergebnisse bleiben abzuwarten. Auf dieser Basis wird der Kalibrierungsfaktor festgelegt. In der nächsten FG-Sitzung wird man hierzu eine Indikation geben können.